

26. III. 1916

= Kartoffel- und Milchkarten. In der letzten Sitzung der Preisprüfungsstelle wurde die Magistratsvorlage über Einführung von Kartoffelkarten grundsätzlich genehmigt; sie werden jedenfalls in der zweiten Hälfte des Monats April in Wirkung treten. — Die gleichfalls in Aussicht gestellten Milchkarten bezwecken die Sicherung des Milchbedarfs für Kinder und Kranke. Die Milchhändler sind verpflichtet, aus ihren Vorräten in erster Linie die Milchkarten-Bezugsberechtigten zu berücksichtigen. Den Haushaltungsvorständen werden die Karten für die Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr durch die Post zugesellt. Für die älteren Kinder erfolgt die Zuweisung auf Antrag; Antragsformulare werden von den aufständigen Polizeirevier ausgetragen. Kranke können nur mit ärztlichem Attest Karten erhalten, ein solches Attest darf aber nur bei bestimmten Krankheiten und Zuständen ausgestellt werden. Eine weitere Regelung der Milchversorgung erwies sich nicht als notwendig. Die nach Frankfurt kommenden Mengen reichen zur Deckung des Gesamtbedarfs der Bevölkerung aus. Die Erwachsenen können sich aus dem Überschuss, der nach Deckung des Bedarfs der Kinder und Kranken verbleibt, vollständig befriedigen, ohne daß für sie Karten notwendig sind. Die Karten sind also nur Vorratsberechtigungen.